



## 16 % Umsatzsteuer im zweiten Kalenderhalbjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt.

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft ist dabei die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % (Regelsteuersatz) bzw. von 7 % auf 5 % (ermäßigter Steuersatz) nur im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 („Übergangszeitraum“). Die Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da EDV-Systeme und interne Prozesse angepasst werden müssen.

Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber noch nicht umgesetzt worden. Für den 17./18./19. Juni sind Lesungen im Bundestag geplant und für den 26. Juni die Zustimmung im Bundesrat. Ein ergänzendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist im Entwurf online einsehbar.

### 1. Höhe der Umsatzsteuersätze im Zeitablauf

Im Zeitablauf gelten folgende Umsatzsteuersätze:

	bis zum 30.06.2020	vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 „Übergangs- zeitraum“	ab 01.01.2021
Regelsteuer- satz	19 %	16 %	19 %
ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Zeitliche Besonderheiten gelten bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

### 2. Entstehung der Umsatzsteuer (Grundsätze)

Für die Anwendung der Umsatzsteuersätze kommt es darauf an, wann die Leistung erbracht wird:

- Bei reinen **Lieferungen** kommt es grundsätzlich auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an. Bei bewegten Lieferungen gilt der Transportbeginn als Lieferzeitpunkt, unabhängig von Incoterms oder ggf. abweichenden HGB- oder IFRS-Regelungen.
- Dienstleistungen** gelten als im Zeitpunkt ihrer Vollendung erbracht.
- Werklieferungen** gelten im Zeitpunkt der Übernahme/Abnahme erbracht.
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinbart werden, ist auf diese Leistung grundsätzlich der bisherige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz von dann 16 % bzw. 5 %, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Teilleistungen** setzen voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird. Durch Vereinbarung von Teilleistungen können daher Umsätze teils in den Übergangszeitraum verschoben werden.



Unbeachtlich für die Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

### 3. Auswirkungen auf die Finanzbuchführung

Insbesondere folgende Bereiche sind von der Umsatzsteuersatzänderung betroffen und bedürfen einer Anpassung:

- a. Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen. Dies hat zur Folge, dass kurzfristig neue Steuerkennzeichen benötigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die bestehenden Kennzeichen für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden.
- b. Gleichermaßen sind auch **neue Steuerkennzeichen** für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe für den Übergangszeitraum erforderlich.
- c. Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- d. Für die neuen Steuersätze werden **neue Konten in der Buchhaltung** benötigt. Verschiedene ERP-Systeme lösen dies ggf. über besondere Steuerkennzeichen.
- e. Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.
- f. Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z. B. Hotelübernachtung, Bahnticket).
- g. Aufgrund der neuen Steuersätze benötigen die Unternehmen neue Kennzeichen für **Spesen**.
- h. Buchungen von **Übernachtungen** oder **Bahnfahrten** für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.
- i. Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16 % aus.
- j. Bei **Dauerleistungen** (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.
- k. **Leasing-Sonderzahlungen** sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.
- l. Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Ein-zweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- m. Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06.2020 und Leistungen ab dem 01.07.2020. Im Entwurf des BMF-Schreibens werden verschiedene Vereinfachungen genannt (insb. Rz. 30 und 31).
- n. Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.



- o. Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von langfristigen Verträgen kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Vereinfachungsregelungen soll es u. a. für Pfandbeträge, Jahresboni, Telekommunikationsdienstleistungen und Strom-/Gas-/Wärmelieferungen geben.

Ob es ggf. ein neues Formular für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2020 mit neuen Zeilen für Umsätze mit 16 % bzw. 5 % geben wird ist derzeit unklar.

#### 4. Fazit

Die kurzfristige Absenkung der Umsatzsteuersätze für nur ein halbes Jahr zur Belebung des privaten Konsums ist ein bürokratischer Super-Gau und ein Stress-Test für den Mittelstand. Eines der größten Probleme der Praxis dürfte wohl die rechtzeitige Anpassung der Buchführungssoftware werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen heute einen ersten Überblick über die Absenkung der Umsatzsteuersätze verschaffen konnten. Alle oben genannten Punkte und individuelle Detailfragen können wir gerne persönlich vertiefen.

Bei Fragen rufen Sie gern an!

Mit freundlichen Grüßen

INTARIA AG